

als ob er dem Hochmeister von jeher gebühre. Da ihm als Landesherrn Preußens dieser Titel bekanntlich nicht zustand, müssen andere Deutungsmöglichkeiten erwogen werden. Zunächst ist zu prüfen, ob der Fürstentitel nicht dem damaligen Hochmeister persönlich kraft seiner Herkunft gebührte, d. h. daß er geborener Reichsfürst war. Dietrich war der Letzte aus dem Geschlecht der Burggrafen von Altenburg; die Burggrafschaft war Reichslehen¹¹³⁾, aber ob ihre Inhaber Reichsfürsten waren, ist strittig: Ottomar Schreiber hält es seit dem Ende des 13. Jahrhunderts für sicher¹¹⁴⁾, A. B. E. v. d. Oelsnitz dagegen bestreitet es, denn es sei nur erwiesen, daß sie die Burggrafschaft unmittelbar vom Reich besaßen, daneben hätten sie aber auch Lehen von den Wettinern gehabt, was gegen ihren Reichsfürstenstand spräche¹¹⁵⁾. Es ist gut möglich, daß den Burggrafen der Reichsfürstentitel im strengen Sinne des Wortes zwar nicht zukam, die Familie aber nach einer Erhöhung ihrer Stellung gestrebt hatte¹¹⁶⁾. Eine weitere Untersuchung der Frage ist also notwendig. Aber selbst wenn dem Altenburger persönlich der Fürstentitel gebührt hätte, wäre diese Antwort für unsere Fragestellung nicht recht befriedigend, weil Kaiser Ludwig im Jahre 1346, als er dem Deutschen Orden den Kauf Estlands bestätigte, den damaligen Hochmeister Heinrich Dusemer — bei dem von einer reichsfürstlichen Abstammung überhaupt keine Rede sein kann — ebenfalls als *princeps* bezeichnete¹¹⁷⁾.

Es bleibt also nur übrig, hier eine ähnliche Entwicklung zu sehen, wie sie in den Formulierungen der Kaiserurkunden von 1226 (*nulli respondere proinde teneantur*) und 1245 (*nulli teneantur inde, nisi tantum nobis et successoribus nostris, Romanis principibus, respondere*) bzw. 1311 (*salvo iure et honore imperii*) zu beobachten war: anfangs war die Zugehörigkeit zum Reich so selbstverständlich, daß dem Hochmeister eine Sonderstellung, die derjenigen eines Reichsfürsten nur angeglichen

¹¹³⁾ Belehnung durch Rudolf I. 1289; RI. 6, Nr. 2262.

¹¹⁴⁾ O. Schreiber, Die Personal- und Amtsdaten der HM. des Deutschen Ritterordens von seiner Gründung bis zum Jahr 1525, Oberländische Geschichtsblätter 15 (1913) 699—702.

¹¹⁵⁾ A. B. E. v. d. Oelsnitz, Herkunft und Wappen der HM. des DO.s 1198—1525 (1926) 124 Anm. 165.

¹¹⁶⁾ Es ist auffällig, daß sich die Burggrafen in ihren Urkunden häufig *Dei gratia* nennen, was ich zwar bei den Wettinern, also Reichsfürsten, aber nicht z. B. bei den angesehenen Vögten von Plauen beobachtet habe; vgl. UB. der Deutschordens-Ballei Thüringen 1 (1140—1331). Hg. von Karl Heinz Lampe (1936) z. B. Nr. 73 f., 467 f., 551 f. und 565. Ob daraus irgendwelche Schlüsse gezogen werden können?

¹¹⁷⁾ Livl. UB. 2, Nr. 854.